

Anlage

Aufgrund der wiederkehrenden Kritik an den Corona-Zahlenmeldungen der Stadt Bielefeld fand eine Abstimmung zwischen dem Sozialdezernenten und der Fachbereichsleiterin Gesundheitsdaten, Versorgungsstrukturen des Landesentrums zum Vorgehen der Stadt statt.

Im Folgenden die Zusammenfassung der Ergebnisse des Gesprächs durch den Sozialdezernenten und die ergänzenden Kommentare der Fachbereichsleiterin (letztere in *kursiv*):

1. Nachmeldungen von Corona-Infektionsfällen sind unvermeidlich, weil nach dem Meldezeitpunkt (in Bielefeld bislang ca. 16 Uhr, künftig 17.30 Uhr) bis 24 Uhr immer noch Infektionsfälle über Survnet „reinkommen“, die bei der nachfolgenden Meldung am nächsten Tag mit dem Datum des positiven Ergebnisses im Labor nachgemeldet werden müssen. Das LZG meldet spätestens um ca. 19 Uhr ans RKI.

Alles korrekt. Über DEMIS können auch abends oder nachts Labor-Meldungen die Gesundheitsämter erreichen. Also muss es einen Stichzeitpunkt geben.

2. Nachmeldungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz auch „erlaubt“. Natürlich tragen wir in Bielefeld Sorge, dass solche Nachmeldungen nicht vom Gesundheitsamt Bielefeld verursacht werden (im Sinne eines „Meldeverzugs“).

*Die Ärztin oder der Arzt, aber auch andere zur Meldung verpflichtete Personen wie z.B. Leiter von Einrichtungen (z.B. Schulen, Pflegeheime), der bei einer Person den Verdacht auf COVID-19 stellt, muss dies dem Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) melden. Auch das Labor, das SARS-CoV-2 bei einem Menschen nachweist, muss diesen Nachweis gemäß §7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) an das zuständige Gesundheitsamt melden. Die Meldung muss **unverzüglich** erfolgen und dem **Gesundheitsamt spätestens innerhalb von 24 Stunden vorliegen**.*

*Die Gesundheitsämter in NRW **übermitteln** die Daten zu den eingegangenen Meldungen **spätestens am nächsten Arbeitstag** an das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW). Vom LZG.NRW werden die Daten weiter an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelt. Die Gesundheitsämter stellen nach Eingang der Meldungen eigene Ermittlungen an, die ebenfalls, meist **nachträglich**, in die Melde-daten eingehen.*

3. Dass die Labore die positiven PCR-Tests z. T. verspätet dem Gesundheitsamt melden (weil sie z. B. erst noch die Sequenzierung vornehmen), entspricht nicht den Vorgaben für die Labore. Ich werde – wie mit Ihnen besprochen – auf die betroffenen Labore zugehen mit der Bitte, das PCR-Ergebnis dem Gesundheitsamt unverzüglich, also spätestens nach 24 Stunden, zu melden.
4. *Die Ärztin oder der Arzt, aber auch andere zur Meldung verpflichtete Personen wie z.B. Leiter von Einrichtungen (z.B. Schulen, Pflegeheime), der bei einer Person den Verdacht auf COVID-19 stellt, muss dies dem Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) melden. Auch das Labor, das SARS-CoV-2 bei einem Menschen nachweist, muss diesen Nachweis gemäß §7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) an das zuständige Gesundheitsamt melden. Die Meldung muss **unverzüglich** erfolgen und dem Gesundheitsamt **spätestens innerhalb von 24 Stunden***

vorliegen. Der Bund hat entschieden, im Rahmen der „Bundes-Notbremse“ auf die sog. „historischen Werte“ (Meldung um 0 Uhr, ohne Nachmeldungen) zu rekurrieren. Das Land wollte auf die aktualisierten Inzidenzen (inkl. Nachmeldungen) abstellen, konnte dieses Vorgehen aber aufgrund des expliziten Hinweises auf der Homepage des RKI zur Verbindlichkeit der historischen Werte nicht halten. Auch der Hinweis, dass bei allen Analysen selbstverständlich auf aktualisierte Inzidenzen abgestellt wird, hat zu keiner Verfahrensänderung geführt. Deshalb arbeitet das Land weiterhin mit den historischen Werten, die Nachmeldungen nicht berücksichtigen.